Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 22 (1928)

Heft: 20

Artikel: Einsperrung als Strafe für Taubstumme

Autor: Sutermeister, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

22. Jahrgang

Schweizerische

15. Oktober 1928

Gehörlosen - Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des "Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme" Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Mr. 20

Redaktion und Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Goldmark Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Zur Erbauung

Muttergebet.

Der einzige Sohn einer Witwe geriet in schlechte Gesellschaft. Alle Ermahnungen der Mutter konnten ihn nicht abbringen davon. Als die Mutter eines Tages erfuhr, daß er wieder zu einem Trinkgelage gehen wollte, ver= suchte sie noch einmal ihre ganze Ueberredung®= tunst, um ihn abzuhalten — aber umsonst. Ralt gab ihr der Sohn zur Antwort: "Mutter, ich gehe doch". Darauf die Mutter: "Dann gehe ich in mein Kämmerlein, werfe mich auf die Anie und höre nicht auf für dich zu beten, bis ich dein Antlit wieder sehe". Und doch ging der Sohn. Aber er hatte an jenem Abend keine Freude und keine Ruhe. Immer lebhafter trat das Bild seiner knienden Mutter vor seine Seele. Plöglich stand er auf und schlich sich davon. Er fand seine Mutter wirklich noch auf den Anien, und er selbst — kniete nun neben sie hin, fiel ihr um den Hals, dankte ihr für ihre mütterliche Treue und wandelte von dieser Stunde an mit ihr auf den Wegen chriftlicher Gottesfurcht.

Zur Belehrung

Ginfperrung als Strafe für Saubstumme.

Schreiber dieses ist zwar kein "Pädagoge von Gottes Gnaden", kann aber doch über dieses Thema mitreden aus Ersahrung,

erstens aus meiner Schülerzeit am eigenen Leibe und zweitens aus meiner dreißigjährigen Wirksamkeit unter den Taubstummen, was wohl auch bewertet werden darf.

Bevor wir auf unser Thema eingehen, wollen wir uns erst lebhaft vergegenwärtigen, was und wie der Taubstumme empfindet und wahrenimmt im Vergleich mit den Hörenden, wobei ich nicht nur die Kinder, sondern insbesondere auch die Erwachsenen unter den Taubstummen im Auge habe.

Für die Wahrnehmungen der Welt und alles dessen, was in ihr vorgeht, ist der Taubstumme fast außschließlich auf seine Augen an z gewiesen, weshalb er manchmal "Augenmensch" genannt wird, und gerade das kann seiner hörenden Mitwelt nie genug eingeprägt werden und wird noch viel zu wenig beachtet und berücksichtigt im Verkehr mit den Taubstummen, bei der Behandlung und Bewertung ihres Leibesz, Geistesz und Seelenlebens.

Die Gehörlosigkeit vereinsamt nicht nur geistig, nicht nur innerlich, sondern auch äußer= lich und gesellschaftlich in nicht geringem Maße. Eine stete Stille umgibt den Taubstummen, eine Stille, die oft bis zum Grauenhaften gehen und die Seele umduftern fann. Man glaube ja nicht, daß der Gehörlose sich völlig daran gewöhnen kann. Er bleibt ein fühlendes und mehr oder weniger denkendes Wesen, und sein Auge hat ihm schon zu viel verraten, als daß er sich mit einer leblosen Ruhe, in die er durch irgendwelche Umstände, z. B. zwangsweise, verset wird, jemals abfinden konnte. Ich kenne mehrere selbsterlebte Fälle, wo Taubstumme infolge ihrer Doppeleinsamkeit geistes= oder gemütstrank geworden sind, besonders

wenn sie ängstlich von allem Verkehr zurückgehalten wurden. Die den Gehörlosen umgebende Stille in Bezug auf Laut und Ton kann zwar nie ganz behoben, aber doch bedeutend gemilbert werden, wenn man ihn in ein lebhaftes Leben und Weben hineinstellt, sein Auge fleißiger daran teilnehmen läßt und sich nicht zu wenig mit ihm beschäftigt. Aus diesem Grunde suchen Taubstumme so gerne Verkehrszentren auf, können stundenlang an Bahnhösen, lebhaften Straßenkreuzungen u. dgl. verweilen und all das Getriebe mit den Augen genießen, das allein ihnen reiche Anregung für Geist und Herz gibt. Aus demselben Grunde wandern und reisen die Taubstummen auch so gern, denn:

Ihr Leben wurzelt ja im Schauen Und schauend nur kann sich ihr Geist entfalten.

Nun kommen wir zum eigentlichen Thema: Darf und soll man Taubstumme ein=
sperren oder nicht? Die Antwort ist leicht für denjenigen, der sich einigermaßen mit dem Geistes= und Seelenleben dieser Viersinnigen vertraut gemacht hat, und der sich ein wenig vergegenwärtigt, wie durch Einsperren die größer gewordene Stille erst recht zu einer wahren Bein für solche werden kann, zu einer Dual, die geeignet ist, sie nur noch störrischer zu machen, zu verbittern und gegen den Strasenden dauernd einzunehmen, also ihren Zweck zu versehlen.

In einer Taubstummeninstitution, gleich wiel welcher Art, ob Anstaltsschule oder Heim oder Asim oder Assim oder Assis ist es erst recht nicht am Plat. In Armenhäusern mögen wohl Einsperrungen vorkommen, weil sich unter ihren Bewohnern manchmal bösartige Elemente besinden, und da dürsen die Gehörlosen unter ihren hörenden Mitbewohnern keine Ausnahme machen, sondern werden ihnen in allem gleichgestellt, auch im Strasen. Jedoch in einer Taubstummeninstitution haben wir es mit Sonderverhältnissen zu tun, da darf und soll die Sonderbehandlung in ihr Recht treten und muß der Eigenart der Psseglinge Rechnung getragen werden, auch bei ihren Fehlern und deren Sühnung.

Man stelle sich boch vor, was ein Taubstummer erdulden muß, der Stunden und Tage allein in einem kleinen Raume verbringt, von allem, aber auch allem abgeschlossen. Zu einem Hörenden dringen wenigstens Töne von außen her, die den Geist einigermaßen ablenken und beschäftigen; sie können aushorchen, was im

Hause oder draußen vorgeht, hören Vögel singen usw. Der Taubstumme aber, der so wie so wenig nachdenklicher Natur ist und dazu lebhafter Antriebe bedarf, mehr als andere, gerät nur in Trot und gorn über die für ihn allzugrausame Strafe und den Strafenden. In der Einzelhaft wird sein Geist durch nichts beschäftigt, durch nichts angeregt. Ganz und gar sich selbst überlassen, bringt er die für ihn doppelt einsamen Stunden in geistloser Weise und ohn= mächtiger Wut zu, ja manchmal in einer Weise, die sein Geistes= und Gemütsleben schädigt. Man glaube nur nicht, daß seine scheinbare Zermürbung am Ende der Strafe seine Besserung zum Guten bedeute, sie ist nur eine einstweilige Verdrängung und Verbergung der Bitterkeit, die bei Gelegenheit sich wieder unangenehm auswirken muß.

Aus allen diesen Gründen kann ich Einsperren für Taubstumme einzig bei schweren Borkommnissen zugeben, aber dann sind dafür lieber Polizei oder Gericht anzurusen, statt daß man selber einsperre.

Eugen Sutermeifter.

Zur Unterhaltung

Um ein altes Erbe. Erzählung von Ernst Schriff. (Fortsehung.)

"Und ich werbe darum beten, daß nichts daraus werde, damit deine Hände rein bleiben von dem Gut der Armen!" flüsterte das Mädchen traurig und wandte sich zum Fenster.

"Bet' du, was du Lust hast!" rief der Bater aufstehend und verließ unfreundlicher, als er in Jahren gegen seinen Liebling gewesen war, das Zimmer. Wohl spürte er heimlich die mahnende Stimme des Gewissens, aber die Lust nach dem großen Erbe überwog eben doch und vor dem Glanz des Goldes erbleichte jedes andere Licht. Ja, es kränkte ihn der Widerspruch der Tochter auch darum, weil sie eine wehe Stelle in seinem Innern berührt hatte: daß er so fern ab von Gott und Christentum gekommen war, während er mühsam sich emporgearbeitet hatte. Als er einst mit nichts als seinen starken Armen und seinem hellen Kopf drüben in Amerika angefangen, ja, da war er noch abends nieder= gefallen vor dem Bett und hatte knieend gebetet! Ja, da war er noch Sonntags in die Kirche gegangen und hatte mal in der Bibel oder in